

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1919)
Heft: 2

Artikel: Grundzüge einer Verfassung des Völkerbundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kein Gutes, wenn es kein Böses gäbe, keinen Pazifismus ohne Imperialismus, kein Ja ohne Nein. Würden wir auch die Freiheit nur denken können, wenn wir keine Fesseln kennten? Würden wir uns irgendwie freuen können, ohne Kenntnis von Mangel und Not? Aber so lange es Menschen gibt, wird es auch Drängsal und Fesseln geben, und selbst wenn der Krieg uns einmal für immer verlassen sollte, wie wir ja hoffen, Zwist und Streit werden dennoch bleiben, und so ist's gut. Denn das ist die Ordnung von Gott gesetzt. Doch auch der Krieg — ist noch nicht aus der Welt. —

Harren wir aus! Ein Völkerbund wird ja wohl kommen, doch ist es bereits sehr wahrscheinlich geworden, dass er unserm Ideale nicht entsprechen wird. Vielleicht wird er nur ein Zerrbild desselben sein, wie das Völkerrecht bis heute nur ein Zerrbild des Rechtes war, und er mag wohl gar, wenn es schlimm kommt, für sehende Augen bereits den Keim seines Unterganges in sich tragen. Fürwahr, die Zeichen verheissen nichts Gutes. Überall bäumt sich die alte Schlange auf. Die Völker begreifen nichts, weil sie übel handeln, und handeln übel, weil sie nicht begreifen. Ein Wechselspiel schlimmster Art! Um so härter sei unser Wille, und „Nun erst recht!“ sei unsere Losung! Wie sagt doch die Schrift? „Wer beharret bis an das Ende, der wird selig.“ Nüchterner gefasst: „Wer der Menschheit dient im Geiste der Wahrheit, der dient sich selber auch!“ Bleiben wir treu! Auch um des Friedens willen in der eigenen Brust lasst uns arbeiten und schaffen für den Frieden auf Erden! *Barritus.*

Grundzüge einer Verfassung des Völkerbundes.

(Entwurf der Genfer Friedensgesellschaft.)

Dieser Vorschlag ist nur eine Skizze, um dem Leser einen Begriff zu geben, was in naher Zukunft ein Völkerbund sein könnte, fähig, die Kriege zu verhindern und einen kleinen Staat wie die Schweiz vor Aufsaugung oder Unterwerfung zu schützen, sowohl in wirtschaftlicher als in politischer Hinsicht.

Wir lassen die technischen Fragen beiseite, die ja das grosse Publikum nicht interessieren, und die Genfer Friedensgesellschaft erklärt ausdrücklich, dass sie in dieser Frage keine vorgefasste Doktrin hat, vielmehr ihren Mitgliedern alle Meinungsfreiheit über die Mittel und Wege lässt, wenn sie nur über das anzustrebende Ziel übereinstimmen.

Die Nummerierung hat nur den Zweck der Kürze und Klarheit. Wir vermessen uns nicht, den irgendwie vollständigen Text einer Verfassung vorzulegen.

I. Zweck des Völkerbundes.

1. Der Zweck des Völkerbundes ist, zwischen allen Staaten der Erde die Herrschaft des dauernden Friedens zu begründen, allen Völkern, seien sie klein

oder gross, die Unabhängigkeit und die Freiheit ihrer Entwicklung zu sichern, sowohl in wirtschaftlicher als in moralischer Beziehung, und zugleich ihre harmonische Zusammenarbeit am Werke der Zivilisation herbeizuführen.

II. Zusammensetzung des Völkerbundes.

2. Der Völkerbund muss grundsätzlich alle Staaten der Erde umfassen. Er kann sofort begründet werden, sobald er den unzweifelhaften Charakter der Universalität verheisst.

3. Jeder Staat kann dem Völkerbund angehören, wenn er ohne Vorbehalt der Verfassung zustimmt.

4. Kein Staat kann aus dem Völkerbund ausgeschlossen werden, noch sich von ihm zurückziehen.

III. Friedliche Regelung der zwischenstaatlichen Streitigkeiten.

5. Zwischen verbündeten Staaten ist die Anwendung von Gewalt ein Verbrechen.

6. Streitende Verbündete Staaten können, um eine aussergerichtliche Erledigung zu erleichtern, direkt eine internationale Untersuchungskommission beauftragen, die Tatsachen des Streitfalles festzustellen.

7. Die verbündeten Staaten können ihren Streitfall auch Schiedsrichtern eigener Wahl unterbreiten.

8. Alle zwischenstaatlichen Streitfälle, die nicht auf diplomatischem Wege oder durch Schiedsgericht erledigt sind, unterliegen

a) dem Versöhnungs-Gerichtshof, sofern die Parteien nicht auf diese Instanz verzichten,

b) dem Welt-Tribunal, sofern die streitenden Staaten auf den Versuch einer Aussöhnung verzichten, oder falls dieser Versuch scheitert.

IV. Internationale Sanktionen.

9. Jeder Staat, der sich weigern sollte, einen Streitfall der schiedsgerichtlichen Erledigung oder dem Welt-Tribunal zu unterbreiten, oder der sich der Ausführung ihres Urteils widersetzen sollte, setzt sich Zwangmassregeln aus, moralischer, wirtschaftlicher und militärischer Art.

(Aber die Zeit wird kommen, wo die Entscheidungen der Gerichtsorgane in der ganzen Welt werden respektiert werden.)

V. Entwaffnung

10. Die verbündeten Staaten dürfen auf ihrem Gebiete zu Lande und zur See nur die folgenden militärischen Kräfte unterhalten:

a) Die Polizeimacht, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötig ist,

b) solange der Welt-Rat es für notwendig hält, internationale Kontingente, deren Zusammensetzung und Bewaffnung er bestimmt.

11. Die Fabrikation von Kriegsmaterial wird vom Welt-Rat begrenzt und geregelt und gleichmässig unter die verbündeten Staaten verteilt.

VI. Freies Selbstbestimmungsrecht der Völker.

12. Die Völker haben das Recht, über sich selbst zu bestimmen.

13. Kein Gebiet kann annektiert werden ohne die Zustimmung seiner Bewohner.

14. Jedes Gebiet kann, auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder seiner Volksvertretung, die Trennung dieses Gebietes von dem Staate verlangen, dem es angehört.

15. Wenn nach jenem Antrage sich drei Viertel der Wähler dafür aussprechen, so findet die Trennung statt durch eine Abstimmung der Volksvertretung, an der wenigstens drei Viertel der Mitglieder teilgenommen haben.

16. Zu gleicher Zeit wie über die Trennung sollen die Wähler darüber befragt werden, ob sie einen unabhängigen Staat bilden oder sich einem angrenzenden Staate anschliessen wollen.

17. Wenn der gewählte Staat sich aus irgend einem Grunde weigert, das abgetrennte Gebiet sich anzugliedern, so muss die Trennungsfrage von neuem dem Volke vorgelegt werden.

18. Der Welt-Rat kann auf Grund der Beschwerde des durch die Trennung betroffenen Staates verlangen, dass die Trennungsabstimmung durch eine neue, fünf Jahre später stattfindende Abstimmung bestätigt werde.

19. Der Welt-Rat kann gegen die Trennung sein Veto einlegen, wenn das Gebiet, das sich trennen will, sich wirtschaftlich nicht selbst genügen kann, oder wenn die Beibehaltung dieses Gebietes für den bisherigen Staat unentbehrlich ist, oder wenn es sich weigert, mit dem bisherigen Staate diejenigen Verträge zu schliessen, die notwendig sind, um schädliche Folgen der Trennung zu vermeiden.

VII. Schutz der nationalen Minderheiten.

20. Kein verbündeter Staat kann aus Gründen der Rasse, der Sprache oder der Religion seinen Bewohnern die Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte verweigern.

Er muss ihnen insbesondere den freien Gebrauch ihrer Sprache und die Freiheit des Kultus sichern.

VIII. Freiheit der Meere.

21. Das Meer, ausserhalb der Territorialgewässer, ist frei.

Die Meerengen sind frei.

Vorbehalten bleiben die Zwangsmassregeln des Völkerbundes gegen einen widerspenstigen Staat, besonders für den Fall einer Widersetzlichkeit gegen die Ausführung eines Urteils des Welt-Tribunals.

22. Die Binnenstaaten haben das Recht eines freien Zuganges zum Meere durch die Flüsse.

IX. Unabhängigkeit und wirtschaftliche Gleichheit.

23. Kein Handels- oder Niederlassungsvertrag kann einem fremden Staate oder seinen Angehörigen ein Vorzugsrecht bewilligen.

24. Kein Staat darf sich in das wirtschaftliche Leben eines anderen Staates einmischen.

(Z. B. eine private Unternehmung auf fremdem Gebiet unterstützen durch Ausführprämien oder indem er seine Industriellen im Auslande billiger als im Inland verkaufen lässt.)

X. Staatsverträge.

25. Ein verbündeter Staat kann weder mit einem anderen verbündeten Staate noch mit einem ausserhalb des Völkerbundes stehenden Staate weder eine Allianz noch eine Militärkonvention schliessen.

26. Jeder von einem verbündeten Staate abgeschlossene Vertrag muss sofort veröffentlicht werden, welcher Natur er auch sei.

XI. Welt-Rat.

27. Der Welt-Rat besteht aus zwei Kammern: dem Staaten-Rat und dem Internationalen Rat.

28. Jeder verbündete Staat, ohne Unterschied seiner Bedeutung, wird im Staaten-Rat durch zwei Abgeordnete vertreten, deren Wahl-Modus er selbst bestimmt.

29. Der Internationale Rat wird nach dem allgemeinen Stimmrecht in Proportionalwahl gewählt, im Verhältnis eines Abgeordneten für zwei Millionen Einwohner oder einen Bruchteil, der grösser ist als eine Million.

Jeder Staat wird unabhängig von seiner Bevölkerungszahl, wenigstens durch einen Abgeordneten vertreten.

Jeder Staat bildet einen einheitlichen Wahlkreis. (Nur das Proportionalssystem gewährt die Sicherheit einer gerechten Vertretung der nationalen Minderheiten.)

30. Die wesentlichen Befugnisse des Welt-Rates sind die folgenden:

a) die Bildung des Versöhnungs-Gerichtshofes, des Welt-Tribunals, des Exekutiv-Rates und der nötig befundenen Enquête-Kommissionen,

b) die Organisation der internationalen Armee, solange diese als notwendig befunden wird,

c) die Gesetzgebung hinsichtlich Anwendung der Verfassung,

d) die Konkordats-Gesetzgebung (siehe Kapitel XIV).

XII. Exekutiv-Rat.

31. Es wird ein Exekutiv-Rat eingesetzt mit verschiedenen Departements, hauptsächlich für die Justiz, die Sanktionen (Kapitel IV) und die Finanzen.

32. Die bestehenden internationalen Bureau bleiben erhalten und werden weiter entwickelt.

XIII. Kolonien.

33. Die Kolonien sind integrierender Bestandteil des Mutterstaates, aber dieser hat den Kolonien gegenüber die Pflichten eines Vormundes gegen sein Mündel.

34. Die Eingeborenen, die eine vom Welt-Rat zu bestimmende Minimalbildung besitzen, haben das Wahlrecht in weltlichen Dingen.

35. Die Völker der Kolonien haben, gleich den anderen, das Recht, über sich selbst zu verfügen: dieses Recht kann erst dann ausgeübt werden, wenn zwei Drittel der erwachsenen männlichen Bevölkerung das Wahlrecht erhalten haben.

36. Der Welt-Rat übt die oberste Überwachung aus über die Verwaltung der Kolonien: er wacht besonders über die Achtung der Person und der individuellen Rechte der Eingeborenen.

(Diese Bestimmung zielt besonders auf den Menschenhandel und die Zwangsarbeit.)

37. Die Fremden haben das Recht sich in den Kolonien niederzulassen und dort Handel zu treiben (Grundsatz der „Offenen Türe“).

Die Artikel 23 und 24 finden übrigens auf die Kolonien Anwendung wie auf die Mutterländer.

XIV. Konkordate.

38. Der Welt-Rat kann mit einfacher Mehrheit Gesetze annehmen, denen nur diejenigen Staaten unterworfen sind, die sie ratifiziert haben; solche Gesetze werden Konkordate genannt.

(Diese Konkordate können die verschiedensten Gegenstände betreffen: soziale Versicherung, Unterstützungswesen, Lohnarbeit, Alkoholismus, Prostitution, geistiges Eigentum, Ehe, Handelsgesetzgebung, Wechselrecht u. s. w.)

XV. Revision der Verfassung.

39. Die gegenwärtige Verfassung kann nur mit der Zustimmung aller verbündeten Staaten geändert werden.

Schweizerischer Entwurf für ein Völkerbundsstatut.

Der im Auftrag des Politischen Departements von einer besondern Kommission ausgearbeitete Entwurf zu einem Völkerbundsstatut ist fertig gestellt und den Mitgliedern des Bundesrates bereits zugestellt worden, die nach Rückkehr des sich in Krankheitsurlaub befindlichen Vorstehers des Politischen Departements, Bundesrat Calonder, die Frage behandeln werden. Nach Genehmigung des Entwurfes durch den Bundesrat wird das Projekt an die Pariser Konferenz gesandt zur Kenntnisnahme der Auffassung, wie sich die Schweiz die Gestaltung des künftigen Völkerbundes denkt.

Resolution für den Völkerbund.

Die von dem „Nederlandsche Anti-Orlog Raad“ am 9. Januar 1919 im Haag einberufene öffentliche Versammlung,

überzeugt, dass der kommende Friede vor allem die Verhütung künftiger Kriege anstreben soll und dass dazu die Schaffung eines Völkerbundes unbedingt notwendig ist,

gibt der Hoffnung und dem Vertrauen Ausdruck, dass nicht nur im Interesse der Menschheit im allgemeinen, sondern auch im Interesse der kleineren Staaten ein den Grundsätzen des Präsidenten Wilson entsprechender Völkerbund zustande kommen werde.

Zentralkasse der Schweizerischen Friedensgesellschaft.

An die Sektionen der Schweizerischen Friedensgesellschaft!

Die Herren Kassiere der Sektionen der Schweizerischen Friedensgesellschaft, sowie andere geehrte Gesellschaften, die unsere Bestrebungen unterstützen, werden freundlich ersucht, ihre Beiträge pro 1918 an den unterzeichneten Zentralkassier übermitteln zu wollen.

H. Buchli, Herisau.

Aux sections de la Société suisse de la Paix!

MM. les caissiers des sections de la Société suisse de la Paix, ainsi que d'autres honorables sociétés qui ont la bonté de nous prêter leur assistance, sont priés de bien vouloir envoyer leurs cotisations pour 1918 au soussigné caissier central.

H. Buchli, Herisau.

**BUCHDRUCKEREI
G. KREBS
BASEL
FISCHMARKT 1**

Drucksachen
jeder Art für Behörden,
Gesellschaften, Private.